



Fundstellen: BeckRS 2011, 15983 = ITRB 2011, 257 (*Intveen*) = K&R 2011, 524

1. Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird. Bei einer „de“-Domainpfändung ist die Vergabestelle DENIC eG. Drittschuldner iS des § 840 Abs 1 dZPO und zur Erfüllung aller sich aus dem Vertrag mit dem Domaininhaber als Schuldner des Pfändungsgläubigers ergebenden Verbindlichkeiten verpflichtet.

2. Bei unterlassener Drittschuldnererklärung macht sich die Domain-Vergabestelle gegenüber dem Pfändungsgläubiger schadensersatzpflichtig. Sie ist auch schadensersatzpflichtig nach § 840 Abs 2 Satz 2 dZPO, wenn durch eine vereitelte Vollstreckung dem Pfändungsgläubiger ein Schaden entsteht.

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit des Herrn Dr. med. D. B., *****, Kläger und Berufungskläger, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jochen Papenhausen, Ritterstr. 2, 49074 Osnabrück, gegen die Denic e.G., vertreten durch den Vorstand (...), Kaiserstr. 75 - 77, 60329 Frankfurt am Main, Beklagte und Berufungsbeklagte, Prozessbevollmächtigte: (...) hat das Landgericht Frankfurt am Main, 1. Zivilkammer, durch Richterin am Landgericht Polster als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2011 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 22.10.2010 verkündete Urteil des AG Frankfurt am Main (Az.: 32 C 682/10-18) abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.706,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.02.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen. Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus Pflichtverletzung in Anspruch.

Die Beklagte ist die Registrierungsstelle für die sogenannte ..., als der Endung einer Internetadresse, die auf Deutschland hinweist. In dieser Funktion ist sie zuständig für die Registrierung und den Betrieb von ... unter ... also dem vor dieser Endung befindlichen Bestandteil einer Internetadresse. Die Beklagte registriert hierbei einen Domain-Namen, also eine Internetadresse, der aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, für den jeweiligen Anmelder, wenn der Domain-Name nicht bereits für einen anderen eingetragen ist. Rechtliche Grundlage für die Registrierung von Domains bei der Beklagten ist dabei der zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Domaininhaber bestehende Domainvertrag und die Domainbedingungen.

Der Kläger bestellte am 7.11.2007 bei der Web. S. AG über die Domain p*****24.de einen Fernseher zum Preis von 1.148,90 €. Dieses Gerät wurde in der Folgezeit trotz Zahlung durch den Kläger nicht ausgeliefert und der Kläger forderte die Web. S. AG sodann erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Er erwirkte sodann einen Vollstreckungsbescheid i.H.v. 1.485,79 € zuzüglich weiterer Kosten von 54,10 € gegen die Web S. AG. Mit Pfändungsbeschluss vom 21.8.2008 wurde daraufhin die Domain der Web S. AG namens p*****24.de... gepfändet. Dieser Pfändungsbeschluss betraf die Nutzungsrechte des Schuldners an der Internetdomain. Im Pfändungsbeschluss wurde die

Beklagte als Drittschuldnerin bezeichnet. Der Beschluss wurde ihr am 2.9.2008 zugestellt. Sie wandte sich daraufhin noch am gleichen Tag an den Kläger und teilte mit, dass sie nicht Drittschuldnerin sei und keine Drittschuldnererklärung nach § 840 Abs. 1 ZPO abgeben werde. Am 25.9.2008 löschte die Beklagte die streigegenständliche Domain. Am gleichen Tag wurde sie auf einen Herrn K**** neu registriert, der sie auf die Architekten Consulting Ltd. mit Sitz in Großbritannien übertrug.

Die Parteien streiten insbesondere darüber, ob die Beklagte Drittschuldnerin im Sinne des § 840 ZPO ist.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe den Pfändungsbeschluss beachten müssen und hafte als Drittschuldnerin für die von ihm als Gläubiger nicht gebilligte Übertragung der gepfändeten Domain. Der Wert der Domain entspreche mindestens der Klageforderung. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.706,30 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.2.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie tat behauptet, sie habe mit Schreiben vom 27.8.2008 und gleichlautender E-mail vom gleichen Tag gegenüber der ehemaligen Domaininhaberin die fristlose Kündigung des Domainvertrags ausgesprochen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Pfändungsbeschluss sei unwirksam, weil sie nicht Drittschuldnerin sei. Ihre Leistung sei zur Ausübung des gepfändeten Rechts nicht erforderlich und ihre Rechtsstellung werde von der Pfändung auch sonst nicht berührt.

Das *AG Frankfurt a.M* (Urteil vom 22.10.2010, 32 C 682/10-18) hat die in der Hauptsache auf Zahlung von 1.706,30 € gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es insbesondere ausgeführt, ein Schadensersatzanspruch des Klägers nach § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO bestehe nicht, da es bereits an der Drittschuldnereneigenschaft der Beklagten fehle. Es bedürfe nämlich keiner anderen zusätzlichen Leistung der Beklagten. Vorliegend umfasse die Pfändung ausweislich des Wortlauts des Pfändungsbeschlusses nicht die Inhaberschaft an der Domain powertrade.24.de, sondern lediglich den aus dem Domainvertrag sich ergebenden Anspruch auf Nutzung dieser Domain. Bei Pfändung allein des Nutzungsanspruchs sei die Rechtsstellung der Beklagten von vornherein nicht betroffen, weil der Schuldner weiterhin Vertragspartner der Beklagten bleibe. Von der Pfändung der Domain sei daher auch nicht die Rechtsstellung der Beklagten im Sinne der üblichen Drittschuldnerdefinition berührt. Auch sei die Einbeziehung der Beklagten in das Pfändungsverfahren weder notwendig noch sinnvoll.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung und beantragt, unter Aufhebung des am 22.10.2010 verkündeten und am 8.11.2010 zugestellten Urteils des AG Frankfurt am Main, Az.: 32 C 682/10-18, die Berufungsbeklagte zu verurteilen, an den Berufungskläger 1.706,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.2.2010 sowie 192,90 € vorgerichtliche Kosten und 202,85 € Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

II. Die *Berufung* ist *zulässig*. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat *in der Sache Erfolg*, da die Klage begründet ist.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 1.706,30 € gemäß § 840 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Hierbei ist zunächst Gegenstand der Pfändung in eine Internet-Domain nach § 857 Abs. 1 ZPO die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Beklagten

aus den der Domainregistrierung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen (BGH WM 2005, 1849 ff.).

Wie die Berufung zu Recht rügt, ist die Beklagte entgegen der Würdigung des AG auch Drittschuldnerin im Sinne des § 840 Abs. 1 ZPO.

Drittschuldner ist jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird.

Die Beklagte schuldet hierbei aufgrund des mit ihrem Kunden bestehenden Dauerschuldverhältnisses nach der Konnektierung insbesondere die Aufrechterhaltung der Eintragung im Primary Nameserver als Voraussetzung für den Fortbestand der Konnektierung. Daneben bestehen weitere Ansprüche des Domaininhabers wie die Anpassung des Registers an seine veränderten persönlichen Daten oder die Zuordnung zu einem anderen Rechner durch Änderung der IP-Nummer (BGH, a.a.O. m.w.N.). Die Pfändung des Anspruchs auf Aufrechterhaltung der Registrierung aus einem Vertrag des Domaininhabers mit der Beklagten umfasst ferner auch alle weiteren, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche (BGH, a.a.O.). Abgesehen davon, dass die in der genannten Entscheidung beschriebenen Beziehungen zwischen Kunden und der Beklagten damit unter die – grundsätzlich sehr weite – Definition der Drittschuldner-eigenschaft fallen, bezeichnet die genannte Entscheidung des BGH auch ausdrücklich die „schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber einer Internet-Domain gegenüber der ... oder einer anderen Vergabestelle zustehen“ als ein Vermögensrecht im Sinne des Abs. 1 ZPO, woraus jedenfalls inzident folgt (so auch LG Zwickau, Rpfleger 2010, 34 f.; Stadler, MMR 2007, 71), dass die Beklagten Drittschuldnerin ist. Im Übrigen wird dies auch von dem vom Kläger zur Akte gereichten Rubrum dieser Entscheidung untermauert, in dem die Beklagte auch ausdrücklich als Drittschuldnerin bezeichnet wird.

Für die Stellung der Beklagten als Drittschuldnerin spricht ferner, dass Voraussetzung der Auskunftspflicht des § 840 ZPO lediglich die - hier vorliegende - formell wirksame Zustellung des Pfändungsbeschlusses ist. Darauf, ob die gepfändete Forderung tatsächlich besteht, kommt es indes nicht an (OLG Schleswig, NJW-RR 1990, 448; Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 840 Rz. 2, Stadler, Drittschuldner-eigenschaft der DENIC bei der Domainpfändung, MMR 2007, 71). Die Auskunftspflicht des § 840 ZPO knüpft damit nicht an den Bestand einer gepfändeten Forderung an, sondern lediglich daran, dass der in Anspruch genommene potentieller Drittschuldner sein könnte (OLG Schleswig, a.a.O.).

Auch der Sinn und Zweck der §§ 829 Abs. 1 analog, 857 Abs. 1 ZPO sprechen für eine Drittschuldner-eigenschaft der Beklagten. So soll der Drittschuldner mittels eines Verfügungsverbot es daran gehindert werden, über die gepfändete Forderung zu verfügen, um einen Verlust der Forderung zu verhindern (Stadler, a.a.O.). Es handelt sich hierbei um ein formalisiertes Zugriffsverfahren, bei dem die Angaben des Gläubigers als richtig unterstellt werden. Ausreichend ist, dass die Forderung dem Schuldner aus irgendeinem vertretbaren Rechtsgrund zustehen kann. Falls dies - wie hier - der Fall ist, pfändet das Vollstreckungsgericht die angebliche Forderung, die der Schuldner gegen den Drittschuldner haben soll (Zöller-Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 829 Rz. 4).

Im vorliegenden Fall wäre – vergleichbar der Pfändung von Geldforderungen – durch Befolgung des in dem ihr zugestellten Pfändungsbeschluss enthaltenen Arrestatoriums nach § 829 Abs. 1 ZPO durch die Beklagte als Drittschuldnerin eine Übertragung der Domain, und damit letztendlich eine Veränderung, Verringerung oder ein Erlöschen der Ansprüche des Schuldners, gerade verhindert worden. Auf ihre entgegenstehenden Vertragsbedingungen hätte sich die Beklagte hierbei ebenfalls nicht berufen dürfen, da dies andernfalls eine unzulässige Umgehung des § 829 ZPO zur Folge gehabt hätte. Daraus, dass in § 857 Abs. 1 ZPO zudem der ausdrückliche Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften für die Pfändung in Geldforderungen enthalten ist, folgt ferner, dass eine solche entsprechende Anwendung auch möglich sein muss, zumal der BGH eine solche, wie bereits ausgeführt, in der genannten Entscheidung ebenfalls bejaht hat.

Vor diesem Hintergrund ist es auch unerheblich, ob dem Schuldner zum Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung zur Drittschuldnererklärung am 2.9.2008 die fristlose Kündigung der Beklagten vom 27.8.2008 bereits zugegangen war, was streitig ist. Die hierfür nach allgemeinen Grundsätzen

darlegungs- und beweisbelastete Beklagte ist für diese Behauptung im Übrigen beweisfällig geblieben, da der Kläger eine Übersendung der Kündigung an den Schuldner bestritten hat und die Beklagte daraufhin zwar ein entsprechendes Kündigungsschreiben vom 27.8.2008 sowie eine E-Mail vom gleichen Tag an den Schuldner vorgelegt, sowie ergänzend Beweis für den Versand angeboten hat. Dieses Beweisangebot ist indes zum erforderlichen Beweis des Zugangs der Kündigung beim Schuldner ungeeignet. Darüber hinaus wäre es ihr zudem im Hinblick auf das ihr jedenfalls vor Löschung und Übertragung der Domain bereits zugestellte Arrestorium auch bei Zugang der Kündigung verboten gewesen, eine Löschung und die Übertragung auf andere vorzunehmen.

Für eine Drittschuldnerstellung der Beklagten spricht schließlich auch der Zweck des § 840 ZPO, durch den Gläubigerbelange gewahrt werden sollen, indem der Gläubiger sich aufgrund der Auskunftserteilung durch den Drittschuldner über den Bestand und Wert der gepfändeten Forderung informieren und sein weiteres Vorgehen darauf einstellen kann (Zöller-Stöber, ZPO, 28, Aufl., § 840 Rz. 1).

Zwar kann der Gläubiger, wie jeder, durch Durchführung einer sogenannten „Whois“-Abfrage ohne Zutun der Beklagten klären, ob der Schuldner in vertraglichen Beziehungen mit der Beklagten steht. Allerdings lässt sich auf diese Weise gerade nicht klären, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche weiterer Gläubiger gegen die Beklagte bestehen (Stadler, MMR 2007, 71). Ferner ist auch gerade die Auskunft, ob sogenannte Dispute-Einträge vorliegen, nicht von dieser Abfrage umfasst. Hierbei handelt es sich bei Dispute-Einträgen um solche, die nach den AGB der Beklagten vorgesehen sind und auf einen Antrag eines Dritten hin erfolgen, der glaubhaft macht, ihm stehe ein Recht an einer Domain zu, das er gegenüber dem Domaininhaber geltend machen will (Stadler, a.a.O.). Zudem beseitigt die Möglichkeit, sich aus anderen Quellen Informationen zu beschaffen, nicht die Pflicht zur Abgabe der Drittschuldnererklärung (Stadler, a.a.O.).

Nach alledem schuldet die Beklagte dem Kläger den Ersatz des Schadens, der diesem durch die vereitelte Vollstreckung und die vergeblichen Vollstreckungsversuche entstanden ist, mithin 1.706,30 € gemäß der mit der Klageschrift vorgelegten schlüssigen Forderungsaufstellung (K9/Bl. 22 d.A.), gegen die die Beklagte lediglich pauschale, und damit unbeachtliche, Einwendungen erhoben hat. Gleiches gilt für die vom Kläger vorgelegte, vom AG Lahnstein mit Beschluss vom 26.11.2009 (Bl. 16 f. d.A.) vorgenommene Schätzung des Verkaufswerts der Domain von 2.500 €. Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Kosten ergibt sich aus den §§ 280, 286 BGB, wobei insbesondere der Ansatz einer 1,3er Gebühr für diese Angelegenheit als angemessen anzusehen ist. Die Zinsforderungen sind unter dem Gesichtspunkt des Verzuges ebenfalls gemäß den §§ 280, 286 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Kläger bestellte 2007 online von der in der Schweiz ansässigen Firma Web. S*** AG einen Philips-Fernseher für EUR 1.148,90 und bezahlte diesen Betrag per Vorkasse. Mangels Lieferung des Geräts erhob er schließlich Klage und erwirkte einen vollstreckbarer Titel gegen die Verkäuferin in Deutschland, der in einen Vollstreckungsbescheid über den Kaufpreis zuzüglich der Kosten von EUR 54,10 lautete. Mit Pfändungsbeschluss vom August 2008 wurden die Rechte der S*** AG an ihrer deutschen Domain „p*****24.de“ gepfändet. Das zuständige Amtsgericht stellte den Pfändungsbeschluss der (später beklagten) Domainvergabestelle DENIC e.G. am 2.9.2008 zu.

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

Diese bestätigte am 10.9.2008 den Erhalt dieses Beschlusses, teilte mit, „gar nicht Drittschuldnerin zu sein“ und traf weiter keinerlei Veranlassungen. Am 25.9.2008 löschte die Beklagte trotz Verstrickung die Domain „p*****24.de“,¹ die schließlich auf die A. Consulting Ltd, mit Sitz in West Yorkshire, England, registriert wurde. Die vom Kläger betriebene Versteigerung der Domain im Rahmen des Verwertungsverfahrens scheiterte, da die S*** AG nicht mehr als Inhaber der Domain war. Der Kläger nahm daraufhin die DENIC eG auf Zahlung von EUR 1.706,30 samt Zinsen samt vorgerichtlicher Kosten in Anspruch. Er stützte sein Begehren auf Schadenersatz und brachte vor, die beklagte Domainvergabestelle hätte in nachweislicher Kenntnis des Gerichtsbeschluss z.B. durch eine Domain-Sperrung (sog. Dispute-Status) ohne weiteres verhindern können, dass die Domain letztlich auf Dritte übertragen werden konnte. Eine Verwertung durch den Gerichtsvollzieher wäre erfolgreich gewesen und hätte zumindest die offenen Forderungen gedeckt. Die Beklagte wäre auch die Einzige, die gepfändete Domains rasch und effektiv sichern könnte. Schließlich hätte die DENIC eG den gerichtlichen Pfändungsbeschluss bewusst und gewollt missachtet und damit eine „Vereitelung der Zwangsvollstreckung“ verursacht. Das Klagebegehren wurde ausdrücklich auch auf vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nach § 826 dBGB (entspricht § 1295 Abs 2 ABGB) gestützt.

Das Amtsgericht Frankfurt/Main wies die Klage ab; das Berufungsgericht hatte sich daher mit der Frage nach einer allfälligen Drittschuldnerschaft iS des § 840 Abs 1 dZPO sowie mit einer Schadenersatzverpflichtung der DENIC eG auseinander zu setzen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das LG Frankfurt/Main gab der Berufung Folge. Es nahm eine Drittschuldnerschaft ebenso wie eine Schadenersatzverpflichtung der DENIC nach § 840 Abs 2 Satz 2 dZPO an und gab der Klage vollinhaltlich statt.

Drittschuldner iS der Zwangsvollstreckungsvorschriften war jeder Dritte, dessen Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechtserfolgs erforderlich ist oder dessen Rechtsstellung von der Pfändung berührt wird. Die beklagte Domainvergabestelle schuldete aufgrund der Registrierung die Aufrechterhaltung der Eintragung als Voraussetzung für deren Fortbestand der konnektierten (in Österreich: „delegierten“) Domain. Die Pfändung des Anspruchs auf Aufrechterhaltung der Registrierung aus einem Vertrag des Domaininhabers mit der Vergabestelle umfasse alle weiteren, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Nebenansprüche.² Das Berufungsgericht schloss sich einem Teil der Lehre³ an, wonach der Pfändungsbeschluss der DENIC eG als Drittschuldnerin zur Verhinderung einer unberechtigten Domainübertragung zuzustellen ist.

Es handelt sich aber lediglich um einen Pfändungsbeschluss, nicht auch einen Überweisungsbeschluss, da die Pfändung der (vertraglichen) Domainrechte keiner Überweisung bedarf.⁴ Weil die DENIC insoweit die Vollstreckung vereitelt und Vollstreckungsversuche konterkariert hatte, bestand ein Schadenersatzanspruch (zumindest) in der geltend gemachten Höhe. Die Domain hatte nämlich einen geschätzten Verkaufswert von EUR 2.500,-.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die Drittschuldnerstellung der Vergabestelle DENIC eG dürfte damit im Anschluss an die überwiegende Lehre⁵ in Deutschland geklärt sein. Im rechtsvergleichenden Fokus braucht hier im Hinblick auf die unterschiedliche Konstruktion des Pfändungsverfahrens nach den §§ 829 ff, 857

¹ Nach dem Vorbringen der Beklagten hatte die S*** AG die Domain bereits vor Zustellung des Pfändungsbeschlusses gekündigt, doch folgte das ErstG dieser Darstellung nicht.

² Vgl. BGH 5.7.2005, VII ZB 5/05, CR 2006, 50 = ITRB 2005, 270 = WM 2005, 1849.

³ Statt vieler *Rössel*, Entscheidungsanmerkung, ITRB 2005, 270, 271.

⁴ So bereits *Stadler*, Drittschuldnerschaft der DENIC, MMR 2007, 71 ff.

⁵ *Stöber*, Forderungspfändung¹⁵ (2010), Rz 1645a; *Stadler*, MMR 2007, 71; *Hanloser*, Entscheidungsanmerkung, CR 2001, 344, 345; *Platz*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, wrp 2000, 1077, 1084; *Gravenreuth*, Zur Diskussion: Rechtsprobleme zur „Domainpfändung“, JurPC Web-Dok. 2006/66 Abs 19.

dZPO (wonach etwa die Registrierungsstelle, wenn sie Rechtsmittelwerberin ist, auch eine Drittschuldnererklärung abzugeben hat) nicht eingegangen zu werden.

Für die Zwangsvollstreckung in .at“-Domains gilt Folgendes:

- a. Nicht die Internet-Domain als solche stellt ein pfändbares Vermögensrecht im Sinn des § 331 EO dar, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Registrierungsstelle aus dem der Domain-Registrierung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zustehen, ist Gegenstand der Pfändung.
- b. Die Pfändung der aus einer Internet-Domain resultierenden Rechte hat nur durch ein gegenüber dem Verpflichteten zu erlassendes Verfügungsgebot zu erfolgen.
- c. Die österreichische Domainvergabestelle (hierzulande: NIC.AT GmbH) ist nicht Drittschuldnerin iS des § 331 Abs 1 Satz 2 EO.⁶

Das bedeutet zunächst für die Rechtsstellung der österreichischen Domainvergabestelle, dass sie keine „dritte Person“ ist,⁷ der ein Verfügungsverbot oder gar eine Überweisungsanordnung auferlegt werden kann – nicht weniger, aber auch nicht mehr.⁸

Gleichzeitig weist nämlich das Höchstgericht⁹ der Registrierungsstelle einen Beteiligtenstatus im Pfändungsverfahren zu, der ihr die Rekurslegitimation verschafft.¹⁰ Vielmehr vergleichen Rsp und Lehre¹¹ die Rechtsposition der Vergabestelle mit derjenigen des Vermieters bei der Pfändung von Bestandrechten, weil auch dort „der *Drittschuldner*¹² eine Dauerleistung zu erbringen hat, bei der durch die Erfüllung an den Verpflichteten keine Verschlechterung der Rechtsposition des Pfändungspfandgläubigers eintritt“.¹³ Ein „Leistungsverbot an den *Drittschuldner*“¹⁴ kann (und muss) bei der Domainpfändung „unterbleiben“.¹⁵ Die Domainvergabestelle hat insoweit keine Sonderstellung¹⁶ in Bezug auf andere Drittschuldner inne. Selbstverständlich verursacht die so verstandene Drittschuldner-eigenschaft einen gewissen Aufwand, der jedoch zumutbar erscheint, erschöpft er sich doch in einer bloßen Evidenthaltung des Pfändungsstatus einer Domain. In Zeiten elektronischer Datenbanken ist dies durchaus verkraftbar.

Bislang gängige – und letztlich durch das Höchstgericht bestätigte – Praxis der Exekutionsgerichte ist es, die Vergabestelle für „.at“-Domains über Antrag des Betreibenden (oder von Amts wegen) von der erfolgten Domainpfändung zu informieren.¹⁷ In tatsächlicher Hinsicht zeitigt diese Verständigung – nach Auffassung der Vergabestelle¹⁸ – folgende Wirkungen:

⁶ OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBI 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

⁷ Ebenso *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution (2010), 61: „keine Drittschuldnerschaft im engeren Sinn“.

⁸ Undifferenziert *Schloßbauer/Rösch*, nic.at – Drittschuldnerin bei Domain-Pfändungen? MR 2009, 151, 152.

⁹ OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBI 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

¹⁰ Vgl. OGH 15.12.1993, 3 Ob 203/93, ecolex 1994, 397 = RdW 1994, 176 = JUS Z/1521: Die Mehrheitsgesellschafterin einer GmbH, die exekutiv gepfändeten Geschäftsanteil eines Gesellschafters übernehmen will, ist zur Anfechtung des Beschluss über die Ablehnung der Übernahme legitimiert.

¹¹ Zutreffend *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution, 61.

¹² Hervorhebung vom Verfasser.

¹³ OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBI 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

¹⁴ Hervorhebung vom Verfasser.

¹⁵ OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBI 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

¹⁶ Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nicht erlassen, wie *Dworak/Schaumberger/Wachter*, Der fehlerfreie Exekutionsantrag (2009) noch in der 2. Auflage ihres Werkes zu beantragen nahe legen. Bei der Pfändung von Domains erfolgt keine Überweisung (Drittverbot?), sondern lediglich eine Pfändung. Die aktuelle, dritte Auflage verzichtet demnach zutreffend auf einen Überweisungsantrag; Eine gut brauchbare Musterformulierung bieten *Laschober/Lackenberger*, Rechteexekution, 62.

¹⁷ Vgl. *Schloßbauer/Rösch*, nic.at – Drittschuldnerin bei Domain-Pfändungen? MR 2009, 151, 152.

¹⁸ *Schloßbauer/Rösch*, MR 2009, 151, 152.

- a. Die nic.at richtet freiwillig den „**Wartestatus**“ (richtig wohl: Sperre) ein, der die Übertragung der Domain auf Dritte ohne aktive Mitwirkung der Registrierungsstelle verhindert: Solange die Pfändung aufrecht ist, wird die Vergabestelle die Domainübertragung von der Zustimmung des Gerichts abhängig machen
- b. Das Recht des Verpflichteten und der Registrierungsstelle,¹⁹ den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, bleibt unberührt: Der Verpflichtete als Domaininhaber kann den Vertrag mit der Vergabestelle kündigen oder einfach durch Nichtzahlung der Domainjahresgebühr auslaufen lassen.
- c. Die Aufhebung der Domainsperrung erfolgt mit gerichtlicher Benachrichtigung der Vergabestelle über die Einstellung oder Beendigung des Exekutionsverfahrens: Diese Benachrichtigung sollte durch den Verpflichteten im Zweifel beantragt werden

Wie bereits ausgeführt, verneint das Höchstgericht zutreffend ein Doppelverbot, d.h. es bedarf lediglich der Erlassung eines Verfügungsverbots an den Verpflichteten gemäß § 331 Abs 1 Satz 1 EO, nicht hingegen eines Verfügungs- und Leistungsverbot gemäß § 331 Abs 1 Satz 2 EO an die Vergabestelle. Dies deshalb, da anders als bspw. bei Patentrechten, die durch Eintragung in das Patentregister nach §§ 34, 43 Abs 1 PatG gepfändet werden, für die Pfändung von Domains eine Spezialvorschrift fehlt und die sogenannte „Whois“-Datenbank, aus der die Inhaber von Internet-Domains ersichtlich sind, keine öffentlichen Register darstellen.²⁰

Die eingeräumte Rekurslegitimation führt zu folgender Überlegung: Ein Rechtsmittelrecht des Drittschuldners besteht nach hM²¹ immer dann, wenn in seine zivilrechtliche Rechtsstellung eingegriffen wird. Letzteres ist der Fall, wenn er durch einen Beschluss gesetzwidrig belastet wird, oder wenn ihm ungerechtfertigt Aufträge erteilt werden²² Darüber hinaus ist die Vergabestelle aber als in ihren Rechten berührte Drittschuldnerin von der Pfändung und vom Verwertungsantrag zu verständigen, weil sie dem Verwertungsverfahren nach § 331 Abs 2 EO beizuziehen ist.²³ Die von der Vergabestelle gepflogene Vorgangsweise, über die gepfändete Domain infolge der Verständigung durch das Gericht den (analogen) Wartestatus gemäß Pkt 2 ihrer AGB 2003²⁴ zu verhängen, erscheint für die Höchststrichter geeignet, den Zweck der folgenden Zwangsverwertung zu erreichen, weil dadurch insbesondere die Übertragung der Domain an Dritte nicht mehr möglich ist. Diese Verständigung ist aber rein faktischer Natur und hat für die Entstehung des Pfandrechts an den schuldrechtlichen Ansprüchen aus einer Internet-Domain – wie bei der Pfändung von Bestandrechten – keine konstitutive Bedeutung.²⁵

Die NIC.AT kann mE durch eine Sperrung der Domain – bei sonstiger voller Funktion der Domain – ohne weiteres verhindern, dass die Domain auf eine andere Person übergeht. Diese Handlungspflicht resultiert mE bereits aus § 163 StGB. Die Vergabestelle ist auch die Einzige, die gepfändete Domains wirksam sichern kann. Die NIC.AT hat daher nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses Vorkehrungen zu treffen, damit die weitere exekutive Verwertung der Domain nicht vereitelt werden kann. Unter Zitierung der Lehre²⁶ führen die Höchststrichter nämlich aus, dass „die Pfändung als Beschlagnahmeakt nur den Zweck hat, das Exekutionsobjekt soweit

¹⁹ Gleiches gilt bei der Pfändung von Bestandrechten. Ein gerichtliches Verbot der Auflösung des Bestandvertrages stünde nämlich der exekutiven Verwertung der Domain durch Zwangsverwaltung (§ 334 EO) oder Zwangsverpachtung (§ 340 EO) im Weg (vgl. OGH 10.4.2008, 3 Ob 260/07t, Zak 2008/441, 259 = EvBl 2008/131 = JBl 2008, 724 = ecolex 2008/265, 737 = RdW 2008/604, 655 = ZIK 2009/339, 216 = MietSlg 60.805 = SZ 2008/48 = JUS Z/4506).

²⁰ So bereits *Thiele*, Pfändung von Internet Domains, ecolex 2001, 38, 39.

²¹ OGH 24.6.1998, 3 Ob 135/98v, NZ 1999, 340 = SZ 71/110 = MietSlg 50.874 = MietSlg L/29; *Jakusch in Angst*, EO² § 65 Rz 3 ff.

²² St Rsp OGH 8.5.2008, 3 Ob 83/08i, EvBl-LS 2008/3, 776 = GesRZ 2008, 301 (*Frauenberger*) = ecolex 2008/378, 1026 = wbl 2008/260, 549 = RdW 2008/675, 719.

²³ Vgl. OGH 25.3.2004, 3 Ob 174/03i, ÖJZ-LSK 2004/177 = JUS Z/3770 = EvBl 2004/182, 814 = RdW 2004/626, 671 = immolex 2004/169, 339 = MietSlg 56.812; *Frauenberger in Burgstaller*, EO-Kom, § 331 Rz 63 ff.

²⁴ Abrufbar unter <http://www.nic.at/fileadmin/www.nic.at/documents/rechtliches/agb-2003.pdf> (19.01.2012).

²⁵ So bereits *Klang*, Exekution auf Telefonanschlüsse, JBl 1915, 159 zur Verständigung der Telefonverwaltung.

²⁶ *Klang*, JBl 1915, 159.

sicherzustellen, dass seine Verwertung für den betreibenden Gläubiger ermöglicht wird“.²⁷ Der Umfang der gepfändeten Rechte an der Domain muss sich nämlich im Rahmen des Rechtsverhältnisses zwischen Domaininhaber (= Verpflichteter) und Registrierungsstelle halten. Eine Verschlechterung durch das Exekutionsverfahren darf nicht eintreten: „Auch die Aufrechterhaltung aller Einträge zur Domain, die korrekte Erreichbarkeit (Adressierbarkeit) und die Richtigkeit der Whois-Datenbank stellen Leistungen dar, die von der Registrierungsstelle weiterhin zu erbringen sind, damit eine sinnvolle Verwertung der gepfändeten Rechte überhaupt möglich ist.“²⁸

Kündigt im Verwertungsverfahren der Verpflichtete seinen Domainvertrag oder verweigert er eine verlängernd wirkende Zahlung des Domainjahresentgelts, ist jene tatsächliche Situation eingetreten, die dem Ausgangsfall vergleichbar ist. Bleibt die Vergabestelle nunmehr völlig passiv, muss sie deliktische Schadenersatzansprüche des betreibenden Gläubigers befürchten. Dies setzt voraus, die durch § 331 Abs 2 EO vorgesehene Beiziehung der Registrierungsstelle im Verwertungsverfahren, die eine Garantenstellung nach § 163 StGB begründet, als Schutzgesetz iS des § 1311 ABGB anzuerkennen. Der in der Praxis von der NIC.AT gewählte Ansatz, das Exekutionsgericht von der Kündigung bzw. Auslaufen der Domain zu verständigen, entzieht Schadenersatzforderungen des betreibenden Gläubigers den juristischen Boden. Ihm bleibt nämlich – nach mE zwingender Weiterleitung durch das Gericht – ausreichend Zeit,²⁹ zu reagieren.

Darüber hinaus kommt als Verwertungsart der Pfändung nach § 331 EO auch die Ermächtigung des betreibenden Gläubigers gemäß § 333 EO in Betracht, das Rechtsverhältnis zu kündigen, um in weiterer Folge auf die nach den AGB der NIC.AT bei Beendigung des „Delegationsverhältnisses“ frei werdende Domain zu greifen. Dies setzt voraus, die Domain als „Vermögensmasse“ iS des § 333 Abs 1 EO zu qualifizieren, deren Ausfolgung der „Verpflichtete kraft des gepfändeten Rechtes“³⁰ beanspruchen kann. Dies erscheint schlüssig, bildet doch Gegenstand der Pfändung, mithin der „Vermögensrechte“ iS des § 331 Abs 1 Satz 1 EO die „Gesamtheit der dem Domain-Inhaber aus der Domain zustehenden schuldrechtlichen Ansprüche“.³¹ Die betreibende Partei kann nach § 333 EO nur die Rechte geltend machen, die auch dem Verpflichteten eingeräumt sind; dazu zählt auch das Kündigungsrecht. Es ist somit in Wahrheit nichts anderes eingetreten als ein Wechsel in der Verfügungsbefugnis über das Recht der Verpflichteten als Domaininhaber.³² Strittig ist allerdings, ob das am Vermögensrecht (= Domainvertrag) bestehende Pfandrecht im Wege des Surrogationsprinzips auf das durch die Ermächtigung herangezogene Vermögen (= Domain) übergeht.³³

Gerade bei zweifelhaft verwendeten Domains – wie im konkreten Anlassfall – hat die Domainpfändung zudem den positiven Nebeneffekt, der offenkundig betrügerisch vorgehenden Schweizer Firma das Handwerk zu legen, indem die Domain der bekannten Web-Plattform, die sie als Grundlage ihrer Handlungen benutzte, jedenfalls durch Verkauf (§ 332 EO) verwertet werden kann: Ihr würde dadurch letztlich die Handlungsbasis entzogen.

Allfällige durch die Domainsperre der NIC.AT entstehende Kosten oder nicht beglichene Domainjahresgebühren kann sie sich u.U. vom säumigen Schuldner oder im Wege des nützlichen

²⁷ OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

²⁸ Wörtlich OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

²⁹ IdR ca. 3 -4 Wochen, bevor eine effektive Löschung der Domain aus dem aktiven DNS-Bereich erfolgt.

³⁰ D.h. des Domain-Holding.

³¹ Wörtlich OGH 25.3.2009, 3 Ob 287/08i – *cafeoperwien.at*, Zak 2009/341, 219 = lex:itec 2009 H 3, 24 = MR 2009, 155 = JBl 2009, 594 = RdW 2009/596, 591 = ecolex 2009/309, 778 (*Tonninger*) = EvBl 2009/117 (*Pilz*) = jusIT 2009/41, 92 (*Thiele*) = ZIK 2009/272, 178 = ÖBA 2009/1573, 662.

³² Vgl. abermals zur Pfändung von Bestandrechten OGH 25.3.2004, 3 Ob 174/03i, ÖJZ-LSK 2004/177 = JUS Z/3770 = EvBl 2004/182 = RdW 2004/626, 671 = immolex 2004/169, 339 = MietSlg 56.812.

³³ Für eine Surrogation: *Oberhammer in Angst*, EO-Kommentar² (2010), § 333 Rz 6; *Feil/Marent*, EO I (2008) § 333 Rz 2; *Frauenberger in Burgstaller/Deixler* § 333 EO Rz 3; *aA Heller/Berger/Stix*, Kommentar zur EO⁴, 2393.

Aufwandersatzes vom betreibenden Gläubiger erstreiten.

Ausblick: Die österreichische Domain-Vergabestelle ist von der Domainpfändung und vom Verwertungsantrag zu verständigen, weil sie insoweit als beteiligte Drittschuldnerin dem Verwertungsverfahren nach § 331 Abs 2 iVm § 332 EO bei zuziehen ist. Die von ihr infolge der Verständigung durch das Gericht gepflogene Verhängung einer Übertragungssperre über die gepfändete Domain analog Pkt 2 der nic.at-AGB 2003 ist geeignet, den Zweck der folgenden Zwangsverwertung zu erreichen, wenn dadurch eine effektive Sperre erreicht wird, insbesondere die Übertragung der Domain an Dritte nicht mehr möglich ist.

Führt die Domainvergabestelle entweder mangels Zahlung der Jahresgebühr oder wegen ausdrücklicher Erklärung des Domaininhabers eine Löschung der gepfändeten Domain durch, ohne das Exekutionsgericht davon zu verständigen, macht sie sich nach der hier vertretenen Ansicht gegenüber dem Pfändungsgläubiger nach §§ 331 ff EO, § 163 StGB iVm §§ 1295 ff, 1311 ABGB schadenersatzpflichtig.

IV. Zusammenfassung

Die deutsche Vergabestelle für „de“-Domains, die DENIC eG kann im Rahmen einer Domainpfändung als Drittschuldnerin iS des § 840 Abs 1 dZPO haften, wenn sie ihre Drittschuldner-eigenschaft unberechtigt ablehnt, die betreffende Domain löscht und damit zulässt, dass diese Domain auf einen Dritten übertragen wird. Die DENIC muss im konkreten Fall nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt Schadensersatz wegen Verstoß gegen die Pflichten eines Drittschuldners und Vereitelung der Zwangsvollstreckung bezahlen.